

Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: März 2011)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Bund	<p>§ 6 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) – Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr soll gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- und Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte¹ angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen. Urlaub in den Fällen der §§ 5 und 7 SUrlV ist anzurechnen, soweit er 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend. In Verwaltungen, in denen der Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen wird, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern der Urlaub ebenfalls nach Werktagen bemessen werden. Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach § 6 S. 2 SUrlV zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.
Baden-Württemberg	<p>§ 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) - Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen</p> <p>Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann für die notwendige Dauer der Abwesenheit bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AzUVO). <p>Der Sonderurlaub soll 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens 10 Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.</p> <p>Hinzuweisen ist noch auf Nr. 9.2 der VwV zu § 112 LBG, wonach Urlaub unter Belassung der Bezüge nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 UrlVO (nunmehr § 29 Abs. 1 Nr. 3 AzUVO), soweit eine Teilnahme außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist, aufgrund von Tagungen und Lehrgängen, die Zwecken der Gewerkschaften oder der Berufsverbände dienen, auf deren Anforderung bewilligt werden kann.</p>
Bayern	<p>§ 16 Urlaubsverordnung (UrlV) – Dienstbefreiung</p> <p>Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn kann bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte teilnehmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UrlV). <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Anlässe, für die nach § 16 Abs. 1 S.1 Nr. 4-8 UrlV Dienstbefreiung genehmigt werden kann, darf der Gesamtumfang der Dienstbefreiungen 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> <p>Soweit die vorgenannte Dienstbefreiung nicht gewährt werden kann, können Beamte in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden (diese durch Freistellung versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf einen Anspruch auf Dienstbefreiung nach § 87 Abs. 2 BayBG angerechnet werden).</p>

Berlin	<p>§§ 4, 6 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) – Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke; Dauer des Urlaubs</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung kann gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie der Berufskammern, wenn der Beamte Mitglied der Organisation ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Beauftragter seiner Organisation teilnimmt oder für die Teilnahme persönlich bestimmt worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a) SUrlVO) oder - die Teilnahme die Wahrnehmung einer Verpflichtung darstellt, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dient, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b) SUrlVO). <p>Die Dauer des Urlaubs darf insgesamt (auch wenn er für mehrere der in §§ 4 und 5 SUrlVO genannten Zwecke gewährt wird) 12 Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschreiten; für die Berechnung maßgebend ist das Jahr, in das der Urlaub fällt, und das vorhergehende Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) ist, wenn die Höchstdauer des Urlaubs nach Satz 1 und 2 ausgeschöpft ist, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren (§ 6 SUrlVO).</p>
Brandenburg	<p>§ 11 Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV) – Dienstbefreiungen (am 16. September 2009 in Kraft getreten)</p> <p>Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung unter Beschränkung auf das notwendige Maß kann genehmigt werden für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Zwecken dienen, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sofern die Dienstbefreiung für ganze Tage genehmigt wird, darf sie, auch wenn sie für verschiedene Zwecke genehmigt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich der Reisetage im Kalenderjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich der Reisetage im Kalenderjahr genehmigt werden (§ 11 Abs. 4 EUrlDbV).</p> <p>Für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 130 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden und für die Wahrnehmung im Landesinteresse liegender Aufgaben soll nach Benennung der Spitzenorganisation Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung insgesamt bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr genehmigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 5 EUrlDbV).</p> <p>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung genehmigt werden (§ 11 Abs. 6 EUrlDbV).</p>
Bremen	<p>§ 22 Bremische Urlaubsverordnung (BremUrlVO) – Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung kann gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebenen auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt (§ 22 Abs. 1 Nr. 6 BremUrlVO). <p>Der Urlaub nach § 22 Abs. 1 BremUrlVO darf, auch wenn er für mehrere der genannten Zwecke gewährt wird, 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend.</p>
Hamburg	<p>Nr. 9 der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche und karitative Zwecke</p> <p>Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann bewilligt werden für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstands, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene

	<p>ne, wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstands oder als Delegierter teilnimmt. Der Sonderurlaub darf die Dauer von höchstens 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht überschreiten; dies gilt auch beim Vorliegen mehrerer Antragsgründe.</p> <p>Beamten, die Mitglieder im Vorstand einer der genannten Organisationen sind, kann abweichend Sonderurlaub bis zur Dauer von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.</p> <p>Die Bewilligung von Sonderurlaub setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, der Urlaubszweck nicht durch Dienstbefreiung oder unter vertretbarer Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit, des Erholungsurlaubs oder eines auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Urlaubs erreicht werden kann und dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen.</p>
Hessen	<p>§ 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) - Dienstbefreiung</p> <p>Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Lehrgängen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Interessen dienen (§ 16 Nr. 2. a) HUrlVO). <p>(§ 16 Nr. 2. a) HUrlVO konkretisiert insoweit die gesetzliche Regelung in § 106 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes – HBG)</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In Mecklenburg-Vorpommern besteht insoweit keine eigene Regelung; es gilt die Regelung auf Bundesebene.</p>
Niedersachsen	<p>§§ 3, 5 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO) - Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und ihrer Verbände</p> <p>(§ 3 Abs. 1 Nds.SUrlVO:) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll gewährt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbands als Mitglied eines Vorstandes , - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierter, - an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände (Urlaub wird hier nur für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt), - an Beteiligungsgesprächen nach § 96 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes. <p>(§ 5 Nds.SUrlVO:) Insgesamt darf Urlaub nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 Nds. SUrlVO für bis zu 5, ausnahmsweise für bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Nds. SUrlVO wird nicht angerechnet. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.</p> <p>In besonderen Ausnahmefällen können die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen, bzw. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 4 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) – Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß kann bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Tagungen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Zwecken dienen. <p>Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich der Reisetage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich der Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.</p>

	<p>§ 6 SUrlV - Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 53 BeamtStG i.V.m. § 94 des Landesbeamtengesetzes bzw. zur Teilnahme an Tarifverhandlungen</p> <p>Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr kann auf Anforderung der Spitzenorganisation gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Arbeitstagen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Landesbeamtengesetz durchgeführt werden. <p>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>§ 25 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz - Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge soll bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen. Urlaub in den Fällen der §§ 24 und 26 ist anzurechnen, soweit er 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet.</p>
Saarland	<p>§ 14 Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter (UrlaubsVO) - Dienstbefreiung</p> <p>Die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub kann erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere zur Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Tagungen der Gewerkschaften. <p>Diese Dienstbefreiung kann nur auf Anfordern der Landes- oder Bundesleitung des entsprechenden Verbandes gewährt werden. Der Dienstvorgesetzte kann Dienstbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen. Die obersten Dienstbehörden können Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr, in besonderen Fällen auch darüber hinaus, gewähren.</p>
Sachsen	<p>§ 13 Sächsische Urlaubsverordnung (SächsUrlVO) - Urlaub aus verschiedenen Anlässen</p> <p>Urlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Bezüge kann dem Beamten bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Beamtenverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, - an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen von Gewerkschaften oder Beamtenverbänden, die für die Tätigkeit des Beamten erforderlich sind. <p>Gem. § 13 Abs. 3 SächsUrlVO kann dem Beamten in einem Urlaubsjahr bis zu 5 Arbeitstagen bewilligt werden. Gegebenenfalls entscheidet die oberste Dienstbehörde über die Bewilligung von bis zu 10 Arbeitstagen. Überschreitet der beantragte Urlaub in einem Urlaubsjahr den genehmigten Umfang, so ist für die weitere Zeit Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres oder, wenn dieser bereits genommen ist, Erholungsurlaub des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen.</p>

Sachsen-Anhalt	<p>§ 16 Urlaubsverordnung (UrlVO) - Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr soll gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>In besonders begründeten Fällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.</p> <p>Urlaub in den Fällen der §§ 15 und 17 UrlVO ist auf den Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke anzurechnen, soweit er 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet.</p>
Schleswig-Holstein	<p>§ 8 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Sonderurlaub kann bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen des überörtlichen Vorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene, wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>Bei Gewerkschaften, die mehrere Beschäftigtengruppen vertreten, treten an die Stelle des Vorstandes die für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen gewählten, überörtlichen Landes- und Bundesausschüsse oder Kommissionen.</p> <p>Sonderurlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst kann bewilligt werden, wenn aufgrund eines Gesetzes Beteiligungsrechte wahrgenommen werden und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen, Versammlungen oder Verhandlungen als Vertreter oder als Beauftragter einer Gewerkschaft, einer Spitzenorganisation einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.
Thüringen	<p>§ 18 Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrlV) - Sonderurlaub für persönliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke</p> <p>§ 18 Abs. 1, 2: Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Besoldung <u>kann</u> bis zu 6 Arbeitstagen im Jahr gewährt werden zur Teilnahme an Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände. Ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde können bis zu 12 Tage gewährt werden.</p> <p>§ 18 Abs. 3: Sonderurlaub <u>soll</u> gewährt werden, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>Sonderurlaub nach Abs. 3 wird, abgesehen von besonderen Fällen, bei Sonderurlaub nach § 18 Abs. 2 S. 1 berücksichtigt, soweit er 6 Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.</p>